## 3. Zwischenbeurteilungen

[1]Für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die noch der periodischen Beurteilung unterliegen, sind Zwischenbeurteilungen zu erstellen, wenn sie nach Ablauf eines Jahres seit der letzten periodischen Beurteilung innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder von der Verwaltungsgerichtsbarkeit an eine Behörde versetzt werden. [2]In die Zwischenbeurteilungen ist ein abschließendes Gesamturteil aufzunehmen. [3]Im Übrigen gilt Nr. 10 GemBek.